

RS UVS Steiermark 2000/09/06 20.3-19/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.2000

Rechtssatz

Eine Festnahme ist gemäß Art 1 Abs 2 PersFrG nicht schon dadurch gerechtfertigt, dass der Betroffene bei der Amtshandlung wegen Fahrzeugkontrolle und Nichtmitführung des Führerscheines vehement auf seinem - wenn auch unrichtigen - Rechtsstandpunkt beharrt und die Beamten mit dem Schimpfwort "Kasperl" anredet, sofern er zum Zeitpunkt der Festnahme keine weiteren Beschimpfungen vornimmt und beim Vorfall der Verdacht der schweren Körperverletzung und des Widerstandes gegen die Staatsgewalt ausgeschlossen werden kann. Weiters erfolgte die Festnahme ohne vorausgehende Abmahnung. Ein provokantes Verhalten gegenüber einem Sicherheitswacheorgan kann - ohne Hinzutreten weiterer Umstände wie zB ständiges Beschimpfen - keinesfalls zu einer Festnahme führen.

Schlagworte

Festnahme Provokation Beleidigung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at